

gelehrter Gesellschaften gehören, nicht nur für sich einzeln, sondern auch bei den Titeln dieser Sammelwerke aufgeführt sind, wodurch die Hauptsumme sich noch vermindert.

Bibliographie nationale belge.

Von der Bibliographie nationale, Dictionnaire des écrivains belges et catalogue de leurs publications, 1830–1880, einem leider etwas langsam voranschreitenden Werke, ist vor kurzem Tome 2. fasc. 1. ausgegeben worden, das von Eau bis Galesloot geht. Besonders erwähnenswerte umfangreiche Artikel dieses Fascikels sind Jétis und Gachard, denn von jenem, dem berühmten 1871 verstorbenen Musikschriftsteller, finden sich 87 Werke und Zeitschriftenaufsätze, von diesem, dem nicht minder angesehenen, 1885 verstorbenen Geschichtsforscher, 225 verzeichnet, ungerechnet neue Auflagen und Sachen, an denen die Genannten nur Mitarbeiter gewesen.

Vermischtes.

Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des schweizerischen Buchhändler-Vereins (vergl. Bbl. Nr. 146):

Universitätsbuchhandlung R. Klemm (früher Rudolphi & Klemm) in Zürich.

Gedenktag — Die A. Brauerische königliche Hofmusikalien- und Kunsthandlung in Dresden feierte am 1. Juli den Gedenktag ihres fünfzigjährigen Bestehens.

Das Geschäft wurde am 1. Juli 1838 von Gustav Kotter begründet und am 1. April 1847 unter misslichen Verhältnissen während der Revolutionszeit von Friedrich Adolf Brauer übernommen und bis zum 1. Juni 1880 fortgeführt. Von da ab ist der königl. Hofmusikalienhändler Franz Plötner Besitzer des Geschäftes. Durch streng eingehaltene solide Grundsätze der Besitzer hat sich das Geschäft, namentlich durch seine vortrefflich eingerichtete Musikalienleiheanstalt, zu einem der ersten dieser Branche in Dresden emporgeschwungen. Der mit der Firma verbundene Verlag hat sich unter dem derzeitigen Besitzer beinahe verdoppelt. Noch ist zu bemerken, daß sich das Geschäft fünfzig Jahre in ein und demselben Geschäftslotale, Hauptstraße 2, befindet.

(Dresd. Journal.)

Zum Verlagsrecht. — Der „Frankfurter Zeitung“ berichtet man aus München vom 3. d. M.:

Am 30. Juni 1882 schloß der Maler Robert Beyhschlag mit dem Kunsthändler Theodor König einen Vertrag, wonach er König ausschließlich das Recht des Bemalens von Photographien seiner Bilder, soweit sie erschienen oder noch erscheinen würden, übertrug. Vor einiger Zeit nun fertigte Beyhschlag für Herrn Adolf Adermann hier einen Cyclus von Pastellbildern „Frauenlob“ und einen anderen „Liebes Volk“. Adermann, der das Verlagsrecht der Bilder ohne Einschränkung erworben, ließ dieselben durch Lichtdruck vervielfältigen und verbreiten. König klagte darauf wegen Vertragsverletzung, wurde aber abgewiesen, da das Gericht die Ansicht aussprach, Beyhschlag habe nur das Ueber-

malungsrecht für Photographien seiner Delgemälde, nicht seiner Pastellbilder abgetreten. Das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz erließ Beweisbeschlüsse dahin, ob im allgemeinen bei Uebertragung des Rechtes auf Vervielfältigung auch Lichtdruck inbegriffen sei. Die Sachverständigen Hanstängl, Brudmann, von Schmadel erklärten Photographie und Lichtdruck für vollkommen identisch und bejahten die Frage; die Sachverständigen Oldenbourg und Adermann waren entgegengesetzter Ansicht. Auch die Künstler verpflichteten den ersteren nicht bei. Somit konnte das Oberlandesgericht die Frage prinzipiell nicht entscheiden und schob Beyhschlag den Eid zu, ob er das an König übertragene Vervielfältigungsrecht nur auf Delbilder bezogen wissen wollte. Schwöre er den Eid, so sei König abzuweisen. Zukünftige Verträge werden infolge dessen nach der oben bewährten Seite hin vorsichtiger abgefaßt werden müssen.

Redaktionslehrlinge. — Dem New-Yorker „Critic“ entnehmen wir, daß an der Cornell-Universität im nächsten Semester eine Abteilung für Journalistik eröffnet werden soll, und zwar unter Leitung des Prof. Brainard Smith, der seinerzeit selber Journalist war. Prof. Smith wird vor älteren und jüngeren Journalisten und Postbeamten Vorlesungen halten über die mit Herausgabe einer Zeitung in großen Städten verbundene Arbeit. Er wird ferner den Leiter eines nach Art der Preshleitung einer Tageszeitung gebildeten Stabes von Studenten machen und Anweisung erteilen, wie Beiträge für Zeitungen zu bearbeiten, zu verkürzen, zum Druck vorzubereiten, mit passenden Ueberschriften zu versehen sind u. s. w.

Ein Buch aus Seide. — In der „Wochenschrift für Spinnerei und Weberei“ finden wir folgende Mitteilung:

Ein Buch aus Seide, dessen Text nicht gedruckt, sondern gewebt ist, wird jetzt von dem Buchhändler Roux zu Lyon in 25 Lieferungen zu je 10 Fr. herausgegeben und 15 davon sind bereits erschienen. Jede derselben enthält aber nur zwei Blatt, sodaß das ganze Buch aus nur 50 Blättern bestehen wird, welche den Gottesdienst der heiligen Messe, sowie Gebete enthalten. Das Blatt ist mit einer eigens entworfenen Einfassung im mittelalterlichen Stile eingerahmt und die Textschrift ist gotisch; alles aber, Einfassungen wie Schrift, ist in schwarzer Seidenweberei auf weißer Seide ausgeführt.

Buchhändlerische Jubiläen. — Die Redaktion ist ermächtigt auf eine bezügliche Anfrage zu erwidern, daß ein prinzipieller Beschluß des Börsenvereins-Vorstandes vorliegt, laut dessen im allgemeinen folgende Jubiläen von Vereinsgenossen zu einer Beglückwünschung Anlaß geben: Fünfzigjährige Selbstständigkeit, fünfzigjähriges Firmabestehen, wenn das Geschäft während dieser Zeit in der Familie geblieben ist, und 100jähriges, 150jähriges u. Firmabestehen ohne diese Einschränkung.

Berichtigung. — In dem Artikel „George Routledge“ in Nr. 152 (S. 3366. Sp. 2. Z. 16 v. u.) wolle die Angabe 925 £ in 125 £ gefälligst berichtigt werden.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins, sowie von dem vom Vorstand des Börsenvereins anerkannten Vereinen und Korporationen werden für die dreispaltige Zeitspaltzeile oder deren Raum mit 10 Pf., alle übrigen mit 20 Pf. berechnet.)

Gerichtliche

Bekanntmachungen,

Auszug aus dem Handelsregister.

[35696] Die Verlagsanstalt und Druckerei A. G. (vorm. F. F. Richter) in Hamburg hat die an Felix Heinrich Benary erteilte Befugnis zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft pro procura in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des den Vorstand der Gesellschaft bildenden Verwaltungsrates aufgehoben.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[35697] Kottbus, 1. Juli 1888.

P. P.

Hierdurch erlaube ich mir, Ihnen die ergebene Mitteilung zu machen, daß ich die 1859 gegründete, in meinem Besitz befindliche

Buchhandlung

mit dem heutigen Tage ohne Aktiva und Passiva

an die Herren Paul Kittel und Hugo Carlson abgetreten habe, welche fortan

Kittel & Carlson

vormals Albert Heine's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung firmieren werden.

Ich führe die Herren Kittel und Carlson in den Kreis der Kollegen ein in der Ueberzeugung, daß dieselben, erfüllt von soliden Grundsätzen, das Ansehen des von mir mit ganzer Hingebung seit 29 Jahren geleiteten Geschäfts auch ferner zu erhalten bestrebt sein werden.

Meine Herren Nachfolger übernehmen. Ihre Genehmigung vorausgesetzt, die Ostermesse 1888 gestellten Disponenden sowie alle bis zum heutigen Tage in Rechnung 1888 erfolgten Sendungen, und werden Ostermesse 1889 ordnungsmäßig über dieselben abrechnen.

Indem ich dem verehrlichen Verlagsbuchhandel für das mir in so reichem Maße entgegengebrachte Vertrauen meinen besten Dank ausspreche, bitte ich dasselbe auch meinen Herren Nachfolgern zu teil werden zu lassen.

Den Herren R. F. Koehler und Georg Windelmann sage auch an dieser Stelle für

die prompte Besorgung meiner Kommissionen besten Dank.

Hochachtungsvoll ergebenst

Albert Heine.

Kottbus, 1. Juli 1888.

P. P.

Bezugnehmend auf vorstehende Mitteilung beehren wir uns, Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß wir mit heutigem Tage die seit dem Jahre 1859 am hiesigen Plage bestehende

Buch- und Kunsthandlung

ohne Aktiva und Passiva von Herrn Albert Heine käuflich erworben haben und für unsere eigene Rechnung unter der Firma

Kittel & Carlson

vormals Albert Heine's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung fortführen werden.

Mit Hilfe der während unserer langjährigen buchhändlerischen Thätigkeit in den geachteten Häusern: Schnuphase'sche Hofbuchhandlung